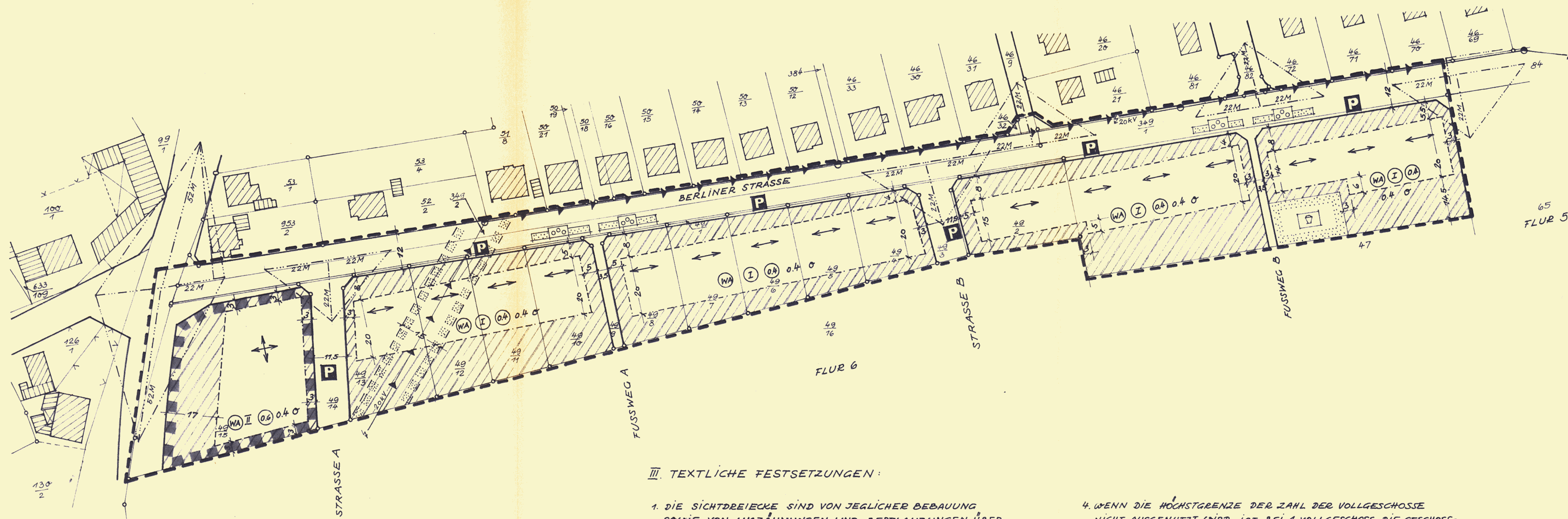


GEMEINDE SIBBESSE

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „BERLINER STRASSE“ M 1:1000



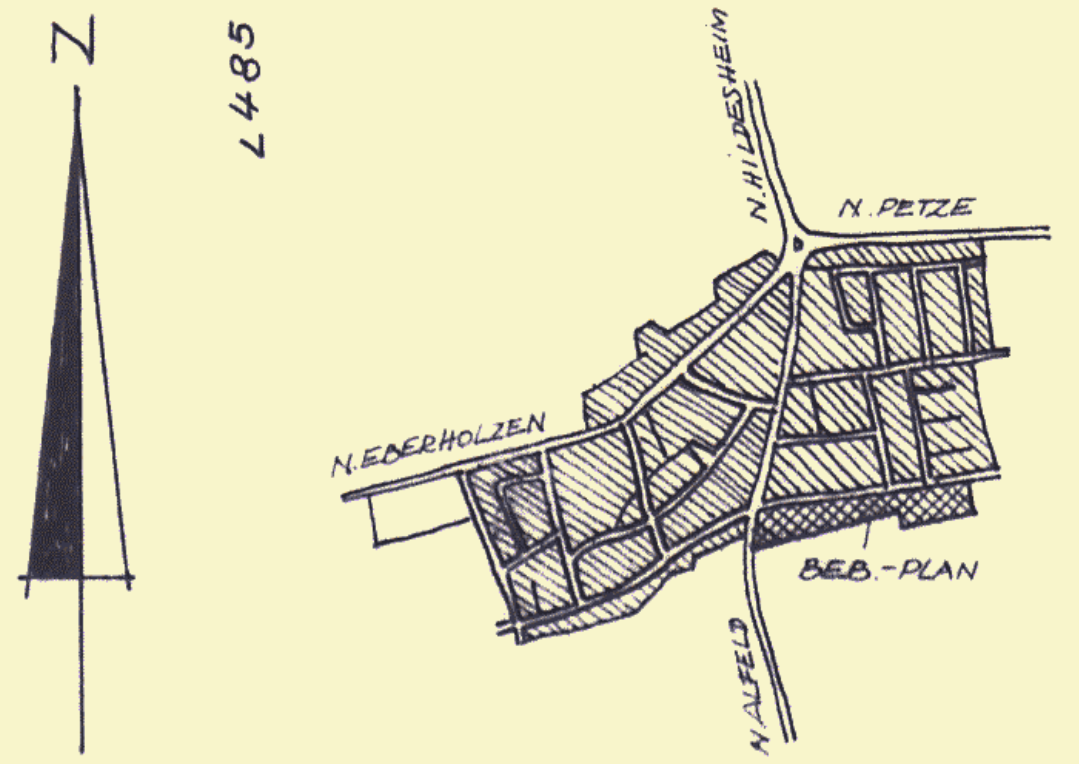
PLANZEICHENERKLÄRUNG:

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
ALLGEMEINES WOHNGEBIET		
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE		
ALS HÖCHSTGRENZE	RÖM. ZIFFER	z. B. II
ZWINGEND	RÖM. ZIFFER IM KREIS	z. B. (I)
GRUNDFLÄCHENZAHL	DEZIMALZAHL	z. B. 0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	DEZIMALZAHL IM KREIS	z. B. (0,4)
BAUWEISE, BAUGRENZEN		
OFFENE BAUWEISE		
BAUGRENZE		
STELLUNG DER GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGEN AUF DEM GRUNDSTÜCK		
ZWINGEND		
WAHLWEISE IN BEIDEN RICHTUNGEN MÖGLICH		
VERKEHRSFÄCHEN		
STRASSENVERKEHRSFÄCHEN		
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN		
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENS ANLAGEN		
20 kV-FREILEITUNG		
SCHUTZSTREIFEN FÜR 20kV-FREILEITUNG, BIS ZUR ENTFERNUNG DER FREILEITUNG VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN		
GRÜNFLÄCHEN		
SPIELPLATZ		
GRÜNSTREIFEN ZWISCHEN FAHRBAHN U. GEHWEG		
SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN		
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		
SICHTDREIECK		

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- DIE SICHTDREIECKE SIND VON JEDLICHER BEBAUUNG SOWIE VON UMZÄUNUNGEN UND BEPFLANZUNGEN ÜBER 80 CM HÖHE, GEMESSEN VON FAHRBAHNÜBERKANTE, FREIZUHALTEN.
- AUF DEN FREIFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND, SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE RÄUMLICHE SITUATION ZULASSEN, STRÄUCHER UND BÄUME ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN. DABEI SOLL AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK BZW. JE 500 QM FREIFLÄCHE MINDESTENS EIN HOCHWERDENDER, EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPLANTZT UND ERHALTEN WERDEN. (S. § 9 ABS. 1, ZIFF. 15 U. 16 BBauG.)
- STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG. JE WOHNUNG WIRD 1 STELLPLATZ ODER 1 GARAGE GEFORDERT. VOR GARAGENTOREN IST EINE EBENE FREIFLÄCHE VON MIND. 6,0 M LÄNGE, GEMESSEN AB STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, ANZULEGEN. KELLERGARAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- WENN DIE HÖCHSTGRENZE DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE NICHT AUSGENUTZT WIRD, IST BEI 1 VOLLGESCHOSS DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,4 EINZUHALTEN.
- IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND DIE IN § 4 (3) ZIFF. 6 BAuNVO AUFGEFÜHRTEN STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG NICHT ZULÄSSIG.



ÜBERSICHT M 1:25.000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.10.1973). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

STÄDTTECHNISCHE BEDEUTUNGEN

Katasteramt
den 23.11.76
Siegler
Vermessungsbeirat

Der Rat der Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 22.4.1974

SIBBESSE den 18.8.1975

Keppler
Gemeindedirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Gemeinde ausgearbeitet

durch die BAUABT. DER SAMTGEMEINDE SIBBESSE.

SIBBESSE den 10.9.1976

Yorckmann, Ing. (Landsch.)
Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 9. SEPT. 1976

SIBBESSE den 10.9.1976

Keppler
Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 30. SEPT. 1976 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch VERÖFFENTLICHUNG IM AMTL. MITTEILUNGSBLATT DER SAMTGEMEINDE SIBBESSE den 1.10.1976

Keppler
Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 8.10.1976 bis 8.11.1976 einschließl.

SIBBESSE den 9.11.1976

Keppler
Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NCGO vom 4.3.1953 (Nds. CVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 11.11.1976

SIBBESSE den 12.11.1976

Keppler
Gemeindedirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom -214

Hildesheim, den

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Der Rat der Gemeinde ist mit Beschluß von der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom -214 aufgeführten Auflage beigetreten.

den

Bürgerm. - Gemeinde/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am - gem. § 12 BBauG ortsüblich durch IM AMTBLATT DES LANDESBÜROES ALFELD MIT DIESER BEMERKUNG Nach Ablauf der in der Hauptentscheidung vorgeschriebenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

den

Gemeindedirektor

II. SONSTIGER BESTAND:

FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN

Genehmigt

gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 214,5-21 102 N-3.66.3(4)
Hildesheim, den 7.3.1977

Der Regierungspräsident
im Auftrage

Mack

